

die Vornahme von Durchsuchungen beim Beschuldigten ohne Zuziehung der nach § 136 Abs. 2 StPO erforderlichen Zeugen.

Das Ergebnis der Überprüfung zeigt, daß bei den Mitarbeitern der Steuerfahndung keine Klarheit über die Bedeutung und die Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung im Ermittlungsverfahren herrscht. Die Ursache dafür ist jedoch nicht nur bei der Steuerfahndung selbst zu suchen, sondern liegt unseres Erachtens in der mangelhaften Kontroll- und Anleitungstätigkeit der Staatsanwaltschaft. Diese wiederum ist zweifellos auf ein Verkennen der Bedeutung der Abgabendelikte und der Arbeit der Steuerfahndung zurückzuführen.

Die Abgaben machen einen wesentlichen Teil der dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik zufließenden Einnahmen aus. Sie unterliegen in der Form des Abgabenplanes, einem Teil des Staatshaushaltsplanes, der Planung, mit der ihr regelmäßiges proportioniertes Einfließen in die Volkswirtschaft gesichert wird. Die Abgaben finden planmäßige Verwendung zur ständigen Verbesserung der Lebenslage unserer Werktätigen; sie bringen Mittel für den Aufbau der sozialistischen Wirtschaft, für Investitionen, für Wohn- und Kulturbauten usw. Gleichzeitig sind sie ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der Volkswirtschaft und der Verteilung des Volkseinkommens. Abgabenhinterziehungen schmälern die für die Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen zur Verfügung stehenden Mittel und schaffen Disproportionen in der Volkswirtschaft. Sie täuschen über die wahre Verteilung des Volkseinkommens hinweg. Die dem Staatshaushalt durch Abgabenhinterziehungen jährlich vorerhaltenen Mittel betragen immer noch Millionen DM, ein Umstand, der geeignet ist, die Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu gefährden. Unter diesem Gesichtspunkt tritt die Notwendigkeit der schonungslosen Bekämpfung von Abgabenverbrechen, die Bedeutung des Steuerstrafrechts und der Arbeit der Steuerfahndung klar hervor. Das wird im Bezirk Leipzig in der zukünftigen Arbeit beherzigt werden.*¹ Eine regelmäßige und gründliche Ausübung der Untersuchungsaufsicht des Staatsanwalts über die Steuerfahndung wird Gesetzesverletzungen der oben geschilderten Art bald verschwinden lassen. Sie wird auch dazu beitragen, ein gesundes Verhältnis zwischen den im Verwaltungsverfahren und den gerichtlich abgeurteilten Steuerdelikten zu schaffen. Bei der Vielzahl oft bedeutender Abgabenhinterziehungen ist es nicht richtig, wie es bisher gehandhabt worden ist, nur wenige Personen wegen begangener Steuervergehen beim Kreisgericht anzuklagen. Es muß Aufgabe des Staatsanwalts sein, auf die Organe der Abgabenverwaltung dahingehend einzuwirken, daß umfangreiche Abgabenhinterziehungen zur Anklageerhebung an den Staatsanwalt abgegeben werden. Dann wird vermieden werden, daß z. B. ein Schießbudenbesitzer, der im Laufe eines Jahres 19 700 DM Abgaben vorsätzlich hinterzogen hat, nur mit einem Steuerstrafbescheid bestraft wird. Gegen einen Bürger, der sich unter Umgehung seiner Steuerpflichten auf Kosten des Staates der Arbeiter und Bauern in großem Umfange bereichert, muß unbedenklich von der Möglichkeit des Ausspruchs einer Freiheitsstrafe durch das Kreisgericht Gebrauch gemacht werden, ebenso unbedenklich, wie gegen einen Werktätigen, der sich des Diebstahls von Volkseigentum schuldig macht, eine Gefängnisstrafe ausgesprochen wird.

Es muß auch noch auf einen sich aus der Abgabenerhebung ergebenden Widerspruch zum Prinzip der Beschleunigung der Strafverfahren hingewiesen werden, der der baldigen Lösung bedarf. Nach Anklageerhebung in einer Abgabenstrafsache hat das Kreisgericht gern. § 468 AbgO das Verfahren auszusetzen, wenn noch kein rechtskräftiger Steuerbescheid vorliegt (vgl. Urteil des Obersten Gerichtes vom 15. Januar 1954 — 3 Zst II 147/53 — NJ 1954, S. 423). Verzichtet der vom Steuerbescheid Betroffene nicht auf die Rechtsmitteleinlegung, rückt der Zeitpunkt der Rechtskraft des Steuerbescheides in weite Ferne. Der Betroffene hat die Möglichkeit,

* vgl. Kose, NJ 1958 S. 451. Im Schwerpunktplan der Obersten Staatsanwaltschaft werden die Staatsanwälte darauf hingewiesen, daß den Steuerstrafverfahren mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Einspruch, danach Beschwerde und schließlich Berufung einzulegen. Im Falle der vollen Ausnutzung jeder Rechtsmittelfrist und der für die jeweilige Entscheidung zur Verfügung stehenden Frist, entsteht unter Einrechnung einer Frist von vier Wochen vom Abschluß der Ermittlungen bis zum Erlaß des Steuerbescheides an gerechnet eine Zeitspanne von 32 Wochen bis zum Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheides. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Entscheidungsfristen vielfach noch überzogen werden, läßt der dadurch von der Feststellung der Abgabenhinterziehung bis zu deren Aburteilung entstehende lange Zeitraum den erzieherischen Wert der vom Kreisgericht ausgesprochenen Strafe sehr fraglich erscheinen. Dieser lange Rechtsmittelweg kann nicht in Einklang gebracht werden mit der Notwendigkeit einer raschen, schlagkräftigen Reaktion auf Abgabenverbrechen, die zum Schutze unserer Volkswirtschaft notwendig ist. Es sollte deshalb eine Verkürzung des Rechtsmittelweges angestrebt oder der Richter in seiner Entscheidung über die Straftat von der Steuerfestsetzung durch die Abgabenverwaltung unabhängig gemacht werden. Solange weder das eine noch das andere gegeben ist, besteht der Ausweg nur darin, daß der Betroffene auf Grund der gründlichen Ermittlungen der Steuerfahndung, deren Ergebnis der Steuerbescheid beinhaltet, erkennt, daß die festgestellte Mehrsteuer von ihm nicht beanstandet werden kann, und auf die Rechtsmitteleinlegung verzichtet. Dann ist die Voraussetzung für die sofortige Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gegeben.

JOACHIM TROCH, Staatsanwalt beim
Staatsanwalt des Bezirks Leipzig, und
WERNER BARTUSCH, Staatsanwalt beim
Staatsanwalt des Stadtkreises Leipzig,
Stadtbezirk Mitte

Fragen der Unterhaltsansprüche republikflüchtiger Personen

Walter Ulbricht hat auf dem V. Parteitag der SED zum Ausdruck gebracht, daß „das sozialistische Recht der zum Gesetz erhobene Wille der Arbeiterklasse ist, die im Bündnis mit den werktätigen Bauern und den anderen werktätigen Schichten der Bevölkerung die Macht ausübt“. Erste Aufgabe der Gerichte der Arbeiter- und Bauern-Macht muß es daher sein, die sozialistische Rechtsprechung, wie sie bereits in § 2 Abs. 1 GVG als Aufgabe formuliert ist, in vollem Umfange zu verwirklichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 650) wird dem Willen der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauern und der mit ihnen verbündeten Schichten dahin Ausdruck verliehen, daß das bisher nur als moralisch-politisch verwerflich angesehene illegale Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik auch für strafbar erklärt wird. Im Bewußtsein unserer Bürger hat sich die richtige Einstellung gefestigt, daß derjenige, der die Deutsche Demokratische Republik unerlaubt verläßt und sich in den Machtbereich der Feinde unseres Staates, der NATO- und Atomkriegspolitiker, begibt, Verrat an unserem Arbeiter- und Bauern-Staat und am Aufbau des Sozialismus begeht.

Die Charakterisierung der Republikflucht als Verbrechen und die sich daran anknüpfende strafrechtliche Sanktion ist aber nicht nur für das Strafrecht von Bedeutung. Unser sozialistisches Recht stellt eine Einheit dar, und es ist im ganzen sein Hauptzweck, die Arbeiter- und Bauern-Macht und die sozialistischen Errungenschaften zu sichern. Demzufolge ist es auch Aufgabe der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivil- und Familienrechts, der Verwirklichung dieses Zwecks zu dienen. Der Minister der Justiz hat in seinem Diskussionsbeitrag auf dem V. Parteitag mit Recht nochmals eindringlich hervorgehoben, daß es darauf ankommt, unser gesamtes Recht parteilich, d. h. im Sinne des Sozialismus anzuwenden.²

Unter Berücksichtigung dieser Grundgedanken gehen unsere Gerichte jetzt dazu über, Unterhaltsansprüche

¹ Walter Ulbricht, Referat auf dem V. Parteitag der SED, ND vom 11. Juli 1958, S. 4.

² Benjamin, Die SED — eine Partei der Gesetzlichkeit, NJ 1958 S. 509.